# Paket 5510, Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes

Eine Zusatzförderung für Handarbeitsleistungen kann in Hanglagen, reliefreichem Gelände und auf feuchtem oder nassem Grünland erforderlich sein.

## **Grundsätzliche Bestimmungen:**

- Handmahd beinhaltet neben dem Einsatz von Sensen und Sicheln auch den von handgeführten Balkenmähern und Freischneidern sowie den Einsatz von Mähwerken an Einachstraktoren
- Ebenso kann die Prämie gewährt werden, wenn nur einzelne Arbeitsgänge wie Mähen, Schwaden oder Bergen des Schnittgutes per Hand erfolgen müssen. Das kann der Fall sein, wenn z.B. die Mahd zwar noch maschinell ggf. unter Einsatz eines Spezialgerätes erfolgen kann, das Abräumen des Mahdgutes aber manuell erfolgen muss.

## Nutzungsauflagen und Termine:

#### Düngung:

#### Prämie:

- 1.290,- Euro je Hektar und Jahr
  - Die Maßnahme ist nur förderfähig in Verbindung mit einem Mahdpaket.
  - Der Schlag kann insgesamt gefördert warden, wenn mindestens 50 % der Fläche nur per Hand gemäht wird bzw. wenn mindestens 50 % der Arbeitsleistung nur per Hand erfolgt. Ansonsten kann die Bewilligung auch den genauen Anteil der per Hand zu bearbeitenden Fläche festlegen.

## Besondere Regelungen:

- Die zusätzlichen Maßnahmen dienen der nutzungsintegrierten Grünlandpflege. Sie sind kombinierbar mit der Extensivierung von Grünland ohne und mit zeitlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen, der naturschutzgerechten Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen sowie dem Streuobstwiesenschutz. Zahlungen für Maßnahmen nach 5500 bis 5560 fallen nur im Jahr der Pflegemaßnahmen an. Die Maßnahmen können auch während der Laufzeit einer Bewilligung zusätzlich für einzelne Jahre oder die Restlaufzeit vereinbart werden.mechanische Wildretter. Auf Flächen mit voraussichtlich hohem Wildtierbestand zusätzlich Absuchen mit Jagdhunden oder Drohnen, Aufstellen von Scheuchen und/oder Anschneiden der Fläche am Abend vor dem Schnitt.
- Zur Vermeidung von finanzieller Überkompensation ist eine Kombination mit dem Zusatzpaket 5520 nicht möglich.

# Paket 5132, Extensive Standweide mit 2 GVE ohne N-Düngung

auf Standorten unter 200 m über NN

### Grundsätzliche Bestimmungen:

- keine maschinelle Bearbeitung (walzen, schleppen, m\u00e4hen, d\u00fcngen) vom 15.03. bis 15.06.
- keine flüssigen Wirtschaftsdünger, keine Gärreste, kein Geflügelmist, keine chemisch-synthetischen N-Dünger
- kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat
- keine Pflanzenschutzmittel
- keine Zufütterung
- Nutzung: wie unten beschrieben

## **Nutzungsauflagen und Termine:**

- Beweidung vom 15.03. bis 15.06. mit max. 2 GVE/ha
- Beweidung vom 16.06. bis 30.11.\* ohne Beschränkung der Besatzdichte

## zulässige Weidetiere\*:

- i.d.R. Rinder
- Pferde oder Schafe nur mit Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde

Der weidefähige Aufwuchs ist zu mindestens 70 % zu nutzen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ab dem 15.06. auch eine Narbenpflege durch eine Pflegemahd, Mulchen oder ein Abhüten mit Schafen möglich. Die Abstimmung ist jährlich zu treffen.\*

## Düngung:

- keine N-Düngung
- Kalkung sowie P + K Dünger nicht eingeschränkt

#### Prämie:

710 Euro je Hektar und Jahr

Von der Prämie sind Abzüge vorzunehmen, sofern rechtsverbindliche Einschränkungen bestehen:

- Verbot von Pflanzenschutzmitteleinsatz: 35 € / ha und Jahr
- Verbot der Nachsaat: 30 € / ha und Jahr

## Besondere Regelungen:

- Unter Beachtung der Besatzdichte / Weidedauer kann die Fläche mit max. 170 kg N<sub>org</sub> angerechnet werden.
- Mit \* gekennzeichnete Bestimmungen wurden vom Kreis Gütersloh ergänzt, hiervon sind im Einzelfall ökologisch vertretbare Abweichungen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Keine Bearbeitung zur Nachtzeit (Landesimmissionsschutzgesetz NRW: 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr)
- Schutz wildlebender Tiere: Wildtierverluste sind zu minimieren. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist dazu die Mahd von innen nach außen (§ 4 (1) Nr. 5 LNatSchG) oder von einer Seite her erforderlich. Alternativ akustische oder mechanische Wildretter. Auf Flächen mit voraussichtlich hohem Wildtierbestand zusätzlich Absuchen mit Jagdhunden oder Drohnen, Aufstellen von Scheuchen und/oder Anschneiden der Fläche am Abend vor dem Schnitt.

# Paket 5142, Extensive Standweide mit 4 GVE ohne N-Düngung

auf Standorten unter 200 m über NN

## Grundsätzliche Bestimmungen:

- keine maschinelle Bearbeitung (walzen, schleppen, mähen, düngen) vom 15.03. bis 15.06.
- keine flüssigen Wirtschaftsdünger, keine Gärreste, kein Geflügelmist, keine chemisch-synthetischen N-Dünger
- kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat
- keine Pflanzenschutzmittel
- keine Zufütterung
- Nutzung: wie unten beschrieben

## **Nutzungsauflagen und Termine:**

- Beweidung vom 15.03. bis 15.06. mit max. 4 GVE/ha
- Beweidung vom 16.06. bis 30.11.\* ohne Beschränkung der Besatzdichte

## zulässige Weidetiere\*:

- i.d.R. Rinder
- Pferde oder Schafe nur mit Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde

Der weidefähige Aufwuchs ist zu mindestens 70 % zu nutzen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ab dem 15.06. auch eine Narbenpflege durch eine Pflegemahd, Mulchen oder ein Abhüten mit Schafen möglich. Die Abstimmung ist jährlich zu treffen.\*

## Düngung:

- keine N-Düngung
- Kalkung sowie P + K Dünger nicht eingeschränkt

#### Prämie:

625 Euro je Hektar und Jahr

Von der Prämie sind Abzüge vorzunehmen, sofern rechtsverbindliche Einschränkungen bestehen:

- Verbot von Pflanzenschutzmitteleinsatz: 35 € / ha und Jahr
- Verbot der Nachsaat: 30 € / ha und Jahr

## Besondere Regelungen:

- Unter Beachtung der Besatzdichte / Weidedauer kann die Fläche mit max. 170 kg N<sub>org</sub> angerechnet werden.
- Mit \* gekennzeichnete Bestimmungen wurden vom Kreis Gütersloh ergänzt, hiervon sind im Einzelfall ökologisch vertretbare Abweichungen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Keine Bearbeitung zur Nachtzeit (Landesimmissionsschutzgesetz NRW: 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr)
- Schutz wildlebender Tiere: Wildtierverluste sind zu minimieren. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist dazu die Mahd von innen nach außen (§ 4 (1) Nr. 5 LNatSchG) oder von einer Seite her erforderlich. Alternativ akustische oder mechanische Wildretter. Auf Flächen mit voraussichtlich hohem Wildtierbestand zusätzlich Absuchen mit Jagdhunden oder Drohnen, Aufstellen von Scheuchen und/oder Anschneiden der Fläche am Abend vor dem Schnitt.

# Paket 5151, Extensive Wiese oder Mähweide mit N-Düngung

auf Standorten unter 200 m über NN

Ein jährlicher Wechsel zwischen Mahd und Beweidung ist nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, sofern die Extensivierungsstufe beibehalten wird. (Termin beachten: jährlicher Verpflichtungszeitraum)

## **Grundsätzliche Bestimmungen:**

- keine maschinelle Bearbeitung (walzen, schleppen, mähen, düngen) vom 15.03. bis zur 1. Mahd
- keine flüssigen Wirtschaftsdünger, keine Gärreste, kein Geflügelmist, keine chemisch-synthetischen N-Dünger
- kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat\*
- keine Pflanzenschutzmittel
- keine Zufütterung
- Nutzung: wie unten beschrieben. M\u00e4hgut ist abzur\u00e4umen und zu verwerten.

## **Nutzungsauflagen und Termine:**

- 1. Nutzung als Mahd, Mahd ab 20.05.,
  Mahd vor dem 01.07.\* sofern witterungsbedingt möglich
- 2. Nutzung als Mahd, Mahd ab 05.08.\*
- 3. Nutzung bedarfsweise: als Mahd, witterungsabhängig ab Mitte September\*
- Alternativ: Beweidung nach der 1. Mahd, frühestens ab dem 15.06. bis zum 30.11.\*,
  Besatzdichte nicht eingeschränkt

zulässige Weidetiere\*:

- i.d.R. Rinder
- Pferde oder Schafe nur mit Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde

Der mahd- bzw. weidefähige Aufwuchs ist zu mindestens 70 % zu nutzen. \* Eine Narbenpflege durch Mulchen oder Abhüten mit Schafen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Die Abstimmung ist jährlich zu treffen.\*

Pflicht zur Terminverschiebung bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten bis zum Ende der Brutzeit, Ausgleichsbetrag 60 € / ha für jeweils 14 Tage (max. 180 €)

## <u>Düngung:</u>

- N-Düngung: max. □ 90 kg/ha □ 60 kg/ha
- Kalkung sowie P + K Dünger nicht eingeschränkt

Einschränkung der N-Düngung auf 60 kg/ha erforderlich bei § 30-Biotopen, vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, FFH-Lebensraumtypen und Moorböden.

zulässige Düngemittel\*:

Rindermist, Schafmist, Pferdemist, fester Anteil separierter Rindergülle

## Prämie:

550 Euro je Hektar und Jahr

Von der Prämie sind Abzüge vorzunehmen, sofern rechtsverbindliche Einschränkungen bestehen:

- Verbot von Pflanzenschutzmitteleinsatz: 35 € / ha und Jahr
- Verbot der Nachsaat: 30 € / ha und Jahr

## Besondere Regelungen:

- Unter Beachtung der Düngung, Besatzdichte / Weidedauer kann die Fläche mit max. 170 kg Norg angerechnet werden.
- Mit \* gekennzeichnete Bestimmungen wurden vom Kreis Gütersloh ergänzt, hiervon sind im Einzelfall ökologisch vertretbare Abweichungen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Keine Bearbeitung zur Nachtzeit (Landesimmissionsschutzgesetz NRW: 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr)
- Schutz wildlebender Tiere: Wildtierverluste sind zu minimieren. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist dazu die Mahd von innen nach außen (§ 4 (1) Nr. 5 LNatSchG) oder von einer Seite her erforderlich. Alternativ akustische oder mechanische Wildretter. Auf Flächen mit voraussichtlich hohem Wildtierbestand zusätzlich Absuchen mit Jagdhunden oder Drohnen, Aufstellen von Scheuchen und/oder Anschneiden der Fläche am Abend vor dem Schnitt.

# Paket 5152, Extensive Wiese oder Mähweide ohne N-Düngung

auf Standorten unter 200 m über NN

Ein jährlicher Wechsel zwischen Mahd und Beweidung ist nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, sofern die Extensivierungsstufe beibehalten wird. (Termin beachten: jährlicher Verpflichtungszeitraum)

## **Grundsätzliche Bestimmungen:**

- keine maschinelle Bearbeitung (walzen, schleppen, mähen, düngen) vom 15.03. bis zur 1. Mahd
- keine flüssigen Wirtschaftsdünger, keine Gärreste, kein Geflügelmist, keine chemisch-synthetischen N-Dünger
- · kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat
- keine Pflanzenschutzmittel
- keine Zufütterung
- Nutzung: wie unten beschrieben. M\u00e4hgut ist abzur\u00e4umen und zu verwerten.

### **Nutzungsauflagen und Termine:**

- 1. Nutzung als Mahd, Mahd ab 20.05.,
  Mahd vor dem 01.07\*. sofern witterungsbedingt möglich
- 2. Nutzung als Mahd, Mahd ab 05.08.\*
- 3. Nutzung: als Mahd, witterungsabhängig ab September\*
- Alternativ: Beweidung nach der 1. Mahd, frühestens ab dem 15.06 bis zum 30.11.\*, Besatzdichte nicht eingeschränkt

#### zulässige Weidetiere\*:

- i.d.R. Rinder
- Pferde oder Schafe nur mit Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde

Der mahd- bzw. weidefähige Aufwuchs ist zu mindestens 70 % zu nutzen. Eine Narbenpflege durch Mulchen oder Abhüten mit Schafen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Die Abstimmung ist jährlich zu treffen.\*

Pflicht zur Terminverschiebung bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten bis zum Ende der Brutzeit, Ausgleichsbetrag 60 € / ha für jeweils 14 Tage (max. 180 €)

## Düngung:

- keine N-Düngung
- Kalkung sowie P + K Dünger nicht eingeschränkt

## Prämie:

• 610 Euro je Hektar und Jahr

Von der Prämie sind Abzüge vorzunehmen, sofern rechtsverbindliche Einschränkungen bestehen:

- Verbot von Pflanzenschutzmitteleinsatz: 35 € / ha und Jahr
- Verbot der Nachsaat: 30 € / ha und Jahr

## Besondere Regelungen:

- Unter Beachtung der Besatzdichte / Weidedauer kann die Fläche mit max. 170 kg N<sub>org</sub> angerechnet werden.
- Mit \* gekennzeichnete Bestimmungen wurden vom Kreis Gütersloh ergänzt, hiervon sind im Einzelfall ökologisch vertretbare Abweichungen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Keine Bearbeitung zur Nachtzeit (Landesimmissionsschutzgesetz NRW: 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr)
- Schutz wildlebender Tiere: Wildtierverluste sind zu minimieren. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist dazu die Mahd von innen nach außen (§ 4 (1) Nr. 5 LNatSchG) oder von einer Seite her erforderlich. Alternativ akustische oder mechanische Wildretter. Auf Flächen mit voraussichtlich hohem Wildtierbestand zusätzlich Absuchen mit Jagdhunden oder Drohnen, Aufstellen von Scheuchen und/oder Anschneiden der Fläche am Abend vor dem Schnitt.

# Paket 5153, Extensive Wiese oder Mähweide mit N-Düngung

auf Standorten unter 200 m über NN

Ein jährlicher Wechsel zwischen Mahd und Beweidung ist nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, sofern die Extensivierungsstufe beibehalten wird. (Termin beachten: jährlicher Verpflichtungszeitraum)

## **Grundsätzliche Bestimmungen:**

- keine maschinelle Bearbeitung (walzen, schleppen, mähen, düngen) vom 15.03. bis zur 1. Mahd
- keine flüssigen Wirtschaftsdünger, keine Gärreste, kein Geflügelmist, keine chemisch-synthetischen N-Dünger
- kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat\*
- keine Pflanzenschutzmittel
- keine Zufütterung
- Nutzung: wie unten beschrieben. M\u00e4hgut ist abzur\u00e4umen und zu verwerten.

## Nutzungsauflagen und Termine:

1. Nutzung als Mahd, Mahd ab 10.06.\*,

Vorverlegung auf den 01.06. mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, Mahd vor dem 01.07\*. sofern witterungsbedingt möglich

- 2. Nutzung als Mahd, Mahd ab 15.08.\*
- Alternativ: Beweidung nach der 1. Mahd, frühestens ab dem 15.06. bis zum 30.11.\*, Besatzdichte nicht eingeschränkt

zulässige Weidetiere\*:

- i.d.R. Rinder
- Pferde oder Schafe nur mit Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde

Der mahd- und weidefähige Aufwuchs ist zu mindestens 70 % zu nutzen.\* Eine Narbenpflege durch Mulchen oder Abhüten mit Schafen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Die Abstimmung ist jährlich zu treffen.\*

Pflicht zur Terminverschiebung bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten bis zum Ende der Brutzeit, Ausgleichsbetrag 60 € / ha für jeweils 14 Tage (max. 180 €)

## Düngung:

- N-Düngung: max. 🗌 90 kg/ha 🔲 60 kg/ha
- Kalkung sowie P + K Dünger nicht eingeschränkt

Einschränkung der N-Düngung auf 60 kg/ha erforderlich bei § 30-Biotopen, vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, FFH-Lebensraumtypen und Moorböden

zulässige Düngemittel\*:

Rindermist, Schafmist, Pferdemist, fester Anteil separierter Rindergülle

#### Prämie:

580 Euro je Hektar und Jahr

Von der Prämie sind Abzüge vorzunehmen, sofern rechtsverbindliche Einschränkungen bestehen:

- Verbot von Pflanzenschutzmitteleinsatz: 35 € / ha und Jahr
- Verbot der Nachsaat: 30 € / ha und Jahr

## Besondere Regelungen:

- Unter Beachtung der Düngung, Besatzdichte / Weidedauer kann die Fläche mit max. 170 kg N<sub>org</sub> angerechnet werden.
- Mit \* gekennzeichnete Bestimmungen wurden vom Kreis Gütersloh ergänzt, hiervon sind im Einzelfall ökologisch vertretbare Abweichungen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Keine Bearbeitung zur Nachtzeit (Landesimmissionsschutzgesetz NRW: 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr)
- Schutz wildlebender Tiere: Wildtierverluste sind zu minimieren. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist dazu die Mahd von innen nach außen (§ 4 (1) Nr. 5 LNatSchG) oder von einer Seite her erforderlich. Alternativ akustische oder mechanische Wildretter. Auf Flächen mit voraussichtlich hohem Wildtierbestand zusätzlich Absuchen mit Jagdhunden oder Drohnen, Aufstellen von Scheuchen und/oder Anschneiden der Fläche am Abend vor dem Schnitt.

# Paket 5154, Extensive Wiese oder Mähweide ohne N-Düngung

auf Standorten unter 200 m über NN

Ein jährlicher Wechsel zwischen Mahd und Beweidung ist nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, sofern die Extensivierungsstufe beibehalten wird. (Termin beachten: jährlicher Verpflichtungszeitraum)

## **Grundsätzliche Bestimmungen:**

- keine maschinelle Bearbeitung (walzen, schleppen, mähen, düngen) vom 15.03. bis zur 1. Mahd
- keine flüssigen Wirtschaftsdünger, keine Gärreste, kein Geflügelmist, keine chemisch-synthetischen N-Dünger
- kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat\*
- keine Pflanzenschutzmittel
- keine Zufütterung
- Nutzung: wie unten beschrieben. Mähgut ist abzuräumen und zu verwerten.

## **Nutzungsauflagen und Termine:**

1. Nutzung als Mahd, Mahd ab 10.06.\*,

Vorverlegung auf den 01.06. mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, Mahd vor dem 01.07\*. sofern witterungsbedingt möglich

- 2. Nutzung als Mahd, Mahd ab 15.08.\*
- Alternativ: Beweidung nach der 1. Mahd, frühestens ab dem 15.06. bis zum 30.11.\*, Besatzdichte nicht eingeschränkt

zulässige Weidetiere\*:

- i.d.R. Rinder
- Pferde oder Schafe nur mit Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde

Der mahd- und weidefähige Aufwuchs ist zu mindestens 70 % zu nutzen.\* Eine Narbenpflege durch Mulchen oder Abhüten mit Schafen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Die Abstimmung ist jährlich zu treffen\*.

Pflicht zur Terminverschiebung bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten bis zum Ende der Brutzeit, Ausgleichsbetrag 60 € / ha für jeweils 14 Tage (max. 180 €)

#### Düngung:

- keine N-Düngung
- Kalkung sowie P + K Dünger nicht eingeschränkt

## Prämie:

650 Euro je Hektar und Jahr

Von der Prämie sind Abzüge vorzunehmen, sofern rechtsverbindliche Einschränkungen bestehen:

- Verbot von Pflanzenschutzmitteleinsatz: 35 € / ha und Jahr
- Verbot der Nachsaat: 30 € / ha und Jahr

## Besondere Regelungen:

- Unter Beachtung der Besatzdichte / Weidedauer kann die Fläche mit max. 170 kg N<sub>org</sub> angerechnet werden.
- Mit \* gekennzeichnete Bestimmungen wurden vom Kreis Gütersloh ergänzt, hiervon sind im Einzelfall ökologisch vertretbare Abweichungen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Keine Bearbeitung zur Nachtzeit (Landesimmissionsschutzgesetz NRW: 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr)
- Schutz wildlebender Tiere: Wildtierverluste sind zu minimieren. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist dazu die Mahd von innen nach außen (§ 4 (1) Nr. 5 LNatSchG) oder von einer Seite her erforderlich. Alternativ akustische oder mechanische Wildretter. Auf Flächen mit voraussichtlich hohem Wildtierbestand zusätzlich Absuchen mit Jagdhunden oder Drohnen, Aufstellen von Scheuchen und/oder Anschneiden der Fläche am Abend vor dem Schnitt.

# Paket 5155, Extensive Wiese oder Mähweide mit N-Düngung

auf Standorten unter 200 m über NN

Ein jährlicher Wechsel zwischen Mahd und Beweidung ist nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, sofern die Extensivierungsstufe beibehalten wird. (Termin beachten: jährlicher Verpflichtungszeitraum)

### Grundsätzliche Bestimmungen:

- keine maschinelle Bearbeitung (walzen, schleppen, m\u00e4hen, d\u00fcngen) vom 15.03. bis zur 1. Mahd
- keine flüssigen Wirtschaftsdünger, keine Gärreste, kein Geflügelmist, keine chemisch-synthetischen N-Dünger
- kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat\*
- keine Pflanzenschutzmittel
- keine Zufütterung
- Nutzung: wie unten beschrieben. M\u00e4hgut ist abzur\u00e4umen und zu verwerten.

## Nutzungsauflagen und Termine:

- 1. Nutzung als Mahd, Mahd ab 15.06.
  Mahd vor dem 01.07\*. sofern witterungsbedingt möglich
- 2. Nutzung als Mahd, Mahd ab 01.09.
- Alternativ: Beweidung nach der 1. Mahd bis zum 30.11.\*,

Besatzdichte nicht eingeschränkt

zulässige Weidetiere\*:

- i.d.R. Rinder
- Pferde oder Schafe nur mit Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde

Der mahd- bzw. weidefähige Aufwuchs ist zu mindestens 70 % zu nutzen. \* Eine Narbenpflege durch Mulchen oder Abhüten mit Schafen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Die Abstimmung ist jährlich zu treffen\*.

Pflicht zur Terminverschiebung bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten bis zum Ende der Brutzeit, Ausgleichsbetrag 60 € / ha für jeweils 14 Tage (max. 180 €)

## Düngung:

- N-Düngung: max. □ 90 kg/ha □ 60 kg/ha
- Kalkung sowie P + K Dünger nicht eingeschränkt

Einschränkung der N-Düngung auf 60 kg/ha erforderlich bei § 30-Biotopen, vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, FFH-Lebensraumtypen und Moorböden

zulässige Düngemittel\*:

- Rindermist, Schafmist, Pferdemist, fester Anteil separierter Rindergülle

#### Prämie:

610 Euro je Hektar und Jahr

Von der Prämie sind Abzüge vorzunehmen, sofern rechtsverbindliche Einschränkungen bestehen:

- Verbot von Pflanzenschutzmitteleinsatz: 35 € / ha und Jahr
- Verbot der Nachsaat: 30 € / ha und Jahr

## Besondere Regelungen:

- Unter Beachtung der Düngung, Besatzdichte / Weidedauer kann die Fläche mit max. 170 kg N<sub>org</sub> angerechnet werden.
- Mit \* gekennzeichnete Bestimmungen wurden vom Kreis Gütersloh ergänzt, hiervon sind im Einzelfall ökologisch vertretbare Abweichungen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Keine Bearbeitung zur Nachtzeit (Landesimmissionsschutzgesetz NRW: 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr)
- Schutz wildlebender Tiere: Wildtierverluste sind zu minimieren. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist dazu die Mahd von innen nach außen (§ 4 (1) Nr. 5 LNatSchG) oder von einer Seite her erforderlich. Alternativ akustische oder mechanische Wildretter. Auf Flächen mit voraussichtlich hohem Wildtierbestand zusätzlich Absuchen mit Jagdhunden oder Drohnen, Aufstellen von Scheuchen und/oder Anschneiden der Fläche am Abend vor dem Schnitt.

# Paket 5156, Extensive Wiese oder Mähweide ohne N-Düngung

auf Standorten unter 200 m über NN

Ein jährlicher Wechsel zwischen Mahd und Beweidung ist nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, sofern die Extensivierungsstufe beibehalten wird. (Termin beachten: jährlicher Verpflichtungszeitraum)

## Grundsätzliche Bestimmungen:

- keine maschinelle Bearbeitung (walzen, schleppen, mähen, düngen) vom 15.03. bis zur 1. Mahd
- keine flüssigen Wirtschaftsdünger, keine Gärreste, kein Geflügelmist, keine chemisch-synthetischen N-Dünger
- kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat
- keine Pflanzenschutzmittel
- keine Zufütterung
- Nutzung: wie unten beschrieben. M\u00e4hgut ist abzur\u00e4umen und zu verwerten.

## **Nutzungsauflagen und Termine:**

- 1. Nutzung als Mahd, Mahd ab 15.06.
  Mahd vor dem 01.07\*. sofern witterungsbedingt möglich
- 2. Nutzung als Mahd, Mahd ab 01.09.\*
- Alternativ: Beweidung nach der 1. Mahd bis zum 30.11.\*,

Besatzdichte nicht eingeschränkt

zulässige Weidetiere\*:

- i.d.R. Rinder.
- Pferde oder Schafe nur mit Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde

Der mahd- bzw. weidefähige Aufwuchs ist zu mindestens 70 % zu nutzen. \* Eine Narbenpflege durch Mulchen oder Abhüten mit Schafen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Die Abstimmung ist jährlich zu treffen\*.

Pflicht zur Terminverschiebung bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten bis zum Ende der Brutzeit, Ausgleichsbetrag 60 € / ha für jeweils 14 Tage (max. 180 €)

## <u>Düngung:</u>

- Keine N-Düngung
- Kalkung sowie P + K Dünger nicht eingeschränkt

## Prämie:

• 700 Euro je Hektar und Jahr

Von der Prämie sind Abzüge vorzunehmen, sofern rechtsverbindliche Einschränkungen bestehen:

- Verbot von Pflanzenschutzmitteleinsatz: 35 € / ha und Jahr
- Verbot der Nachsaat: 30 € / ha und Jahr

## Besondere Regelungen:

- Unter Beachtung der Besatzdichte / Weidedauer kann die Fläche mit max. 170 kg N<sub>org</sub> angerechnet werden.
- Mit \* gekennzeichnete Bestimmungen wurden vom Kreis Gütersloh ergänzt, hiervon sind im Einzelfall ökologisch vertretbare Abweichungen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Keine Bearbeitung zur Nachtzeit (Landesimmissionsschutzgesetz NRW: 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr)
- Schutz wildlebender Tiere: Wildtierverluste sind zu minimieren. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist dazu die Mahd von innen nach außen (§ 4 (1) Nr. 5 LNatSchG) oder von einer Seite her erforderlich. Alternativ akustische oder mechanische Wildretter. Auf Flächen mit voraussichtlich hohem Wildtierbestand zusätzlich Absuchen mit Jagdhunden oder Drohnen, Aufstellen von Scheuchen und/oder Anschneiden der Fläche am Abend vor dem Schnitt.

# Paket 5200, Biotoppflege durch Beweidung

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen (Feuchtbrachen, Seggenriede, Heiden usw.)

## **Nutzungsauflagen und Termine:**

- keine Düngung
- keine Pflanzenschutzmittel
- Beweidung i.d.R. vom 01.04. bis 30.11\*. Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten.

Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.\*

Beweidung nur mit geeigneten Rinder- oder Schafrassen, keine Pferde.

Der weidefähige Aufwuchs ist zu mindestens 70% zu nutzen\*.

#### Prämie:

• 620 Euro je Hektar und Jahr

Von der Prämie sind Abzüge vorzunehmen, sofern rechtsverbindliche Einschränkungen bestehen:

- Verbot von Pflanzenschutzmitteleinsatz: 35 € / ha und Jahr
- Verbot der Nachsaat: 30 € / ha und Jahr

## Besondere Regelungen:

- Unter Beachtung der Besatzdichte kann die Fläche mit max. 80 kg N<sub>org</sub> angerechnet werden.
- Mit \* gekennzeichnete Bestimmungen wurden vom Kreis Gütersloh ergänzt, hiervon sind im Einzelfall ökologisch vertretbare Abweichungen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

# Paket 5210, Biotoppflege durch Mahd

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen (Feuchtbrachen, Seggenriede, Heiden usw.)

## Nutzungsauflagen und Termine:

- keine Düngung
- keine Pflanzenschutzmittel
- Die Fläche ist jährlich zu mähen und abzuräumen.\*

Mahdzeitpunkte, sonstige Auflagen und Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen und biotopspezifischen Erfordernissen und sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.\*

Der mahdfähige Aufwuchs ist zu mindestens 70 % zu nutzen. \*

## Prämie:

595 Euro je Hektar und Jahr

Von der Prämie sind Abzüge vorzunehmen, sofern rechtsverbindliche Einschränkungen bestehen:

- Verbot von Pflanzenschutzmitteleinsatz: 35 € / ha und Jahr
- Verbot der Nachsaat: 30 € / ha und Jahr

## Besondere Regelungen:

Mahd ab 15.07., Mähgut abräumen und verwerten

- Mit \* gekennzeichnete Bestimmungen wurden vom Kreis Gütersloh ergänzt, hiervon sind im Einzelfall ökologisch vertretbare Abweichungen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Keine Bearbeitung zur Nachtzeit (Landesimmissionsschutzgesetz NRW: 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr)
- Schutz wildlebender Tiere: Wildtierverluste sind zu minimieren. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist dazu die Mahd von innen nach außen (§ 4 (1) Nr. 5 LNatSchG) oder von einer Seite her erforderlich. Alternativ akustische oder mechanische Wildretter. Auf Flächen mit voraussichtlich hohem Wildtierbestand zusätzlich Absuchen mit Jagdhunden oder Drohnen, Aufstellen von Scheuchen und/oder Anschneiden der Fläche am Abend vor dem Schnitt.